

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.02.2008 zum Nichtraucherschutz

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 29.02.2008 entschieden, dass weder ein Anspruch auf die Einrichtung eines Raucherraumes bzw. eines geschützten Raucherunterstandes gegeben ist noch ein Anspruch auf Rauchpausen während der Arbeitszeit besteht. Die Klage eines Beamten bei 21 wurde damit als unbegründet zurückgewiesen.

Durch das Urteil wird die Regelung der Stadt Köln zum Nichtraucherschutz bestätigt. Nachfolgend werden die Entscheidungsgründe des Gerichts zu den beiden Klagepunkten dargestellt.

1. Es besteht kein Anspruch auf Raucherräume oder Rauchunterstände.

Bei der Entscheidung über den Anspruch auf Raucherräume bzw. Rauchunterstände stellt das Gericht auf das zum 01.01.2007 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz NW (NiSchG) ab. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 NiSchG können Raucherräume eingerichtet werden, sofern eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung stehen und diese ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen ist jedoch nach § 3 Abs. 2 Satz 5 NiSchG ausdrücklich ausgeschlossen.

Ebenso verneint das Gericht einen Anspruch auf die Einrichtung auf Raucherräumen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitsstättenverordnung.

Das Gericht macht in seinem Urteil deutlich, dass die Stadt Köln bei der Gestaltung des Nichtraucherschutzes einen weiten Gestaltungsspielraum hat und diesen ermessensfehlerfrei umgesetzt hat, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Gleichbehandlung, Vorbildfunktion und Kosten
- Rauchbelästigung auch bei Raucherräumen
- Fürsorgepflicht verbietet Förderung des Rauchverhaltens von Beschäftigten

2. Es besteht kein Anspruch auf Rauchpausen während der Kernarbeitszeit.

Ein Anspruch auf Rauchpausen während der Kernarbeitszeit besteht nach Auffassung des Gerichts nicht, da der Begriff der Kernarbeitszeit besagt, dass Arbeitsunterbrechungen während dieser Zeit grundsätzlich nicht zulässig sind. Das Gericht verweist hierzu auf § 4 Abs. 1 DV GLAZ und § 14 Abs. 3 Arbeitszeitverordnung, wonach „Kernzeit“ aus dienstlichen Gründen vereinbarte Zeiten sind, in denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sein müssen.

Darüber hinaus sprechen folgende Argumente gegen Rauchpausen während der Kernarbeitszeit:

- Durch das Verbot von Rauchpausen während der Kernarbeitszeit ist der Dienstfrieden besser gewährt, da somit ein regelmäßiges Einspringen der nichtrauchenden Kolleginnen und Kollegen sowie ein Unverständnis vermieden wird.
- Eine Rauchabstinenz von drei Stunden ist für die Beschäftigten zumutbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten seit Beschluss des Stadtvorstandes und der gewährten Übergangsphase ausreichend Zeit und Möglichkeiten hatten, sich auf das Rauchverbot einzustellen.
- Es besteht kein Anspruch der Beschäftigten, ein Suchtverhalten aufrecht zu erhalten. Dies gelte sowohl für das Verbot von Alkoholkonsum während des Dienstes als auch für das Verbot des Rauchens während der Kernarbeitszeit.

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 20.03.2008 mitgeteilt, dass der Kläger Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat und die Zulassung der Berufung beantragt hat.

Die Bestätigung der städtischen Regelung zum Nichtraucherschutz bedeutet für die Praxis, auch zukünftig folgende Bedingungen in den Dienststellen sicherzustellen:

- Es ist darauf zu achten, dass die Vorbildfunktion der Stadt als öffentliche Behörde gewährleistet wird.
- Es sind zumutbare örtliche Gegebenheiten für Rauchpausen außerhalb des Dienstgebäudes vorhanden.
- Führungskräfte schreiten gegen Belästigungen von Raucherinnen und Rauchern während der Rauchpausen ein.
- Raucherentwöhnungsmaßnahmen werden unterstützt.
- Führungskräfte vermeiden eine stillschweigende Duldung von Rauchpausen während der Kernarbeitszeit.
- (Rauch-)pausen außerhalb der Kernarbeitszeit bzw. eine analoge Anwendung bei Beschäftigten in Schichtdiensten sind zulässig.